LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

NEUDRUCK VORLAGE 18/618

Alle Abgeordneten

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen Der Minister



Seite 1 von 5

HL 0755 – I A 3 bei Antwort bitte angeben

MR Dr. Peter Frömgen Telefon 0211 4972-2499 peter.froemgen@fm.nrw.de

Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 8 Haushaltsgesetz 2022 zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, unter anderem aus der Ukraine, auf Basis des Beschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022 (Tranche 2022)

I. Beschlussvorschlag

Der Haushalts- und Finanzausschuss stimmt der in dieser Vorlage des Ministers der Finanzen vom \mathcal{AG} . Dezember 2022 dargestellten Verausgabung der vom Bund zugesagten Leistungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Geflüchteten, unter anderem aus der Ukraine, zu.

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Das Ministerium der Finanzen ist gemäß § 8 Haushaltsgesetz 2022 ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben zur Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern einzuwilligen, wenn und soweit hierfür zusätzliche

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Jägerhofstr. 6 40479 Düsseldorf Telefon (0211) 4972-0 Telefax (0211) 4972-1217 Poststelle@fm.nrw.de www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: U74 bis U79 Haltestelle Heinrich Heine Allee Finanzhilfen des Bundes zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, die bei den Haushaltsansätzen noch nicht berücksichtigt sind. Entsprechendes gilt bei der Bereitstellung von zusätzlichen Finanzhilfen des Bundes für Belastungen, die vom Land zu tragen sind.

1. Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 2. November 2022 beschlossen (vgl. Nr. 7 des Beschlusses), dass der Bund die Länder und Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Flucht und Migration mit 1,5 Milliarden Euro zusätzlich in diesem Jahr und 2,75 Milliarden Euro im Jahre 2023 (ohne Berücksichtigung des Wegfalls der bisherigen Unterstützung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Höhe von 350 Millionen Euro) unterstützt. Im Einzelnen stellt der Bund den Ländern wie folgt Mittel zur Verfügung:

- ➢ im Jahr 2022 weitere 1,5 Milliarden Euro für Ausgaben der Länder im Zusammenhang mit Geflüchteten über die Zusagen des Bundes vom 7. April 2022 hinaus,
- → im Jahr 2023 f
 ür Ausgaben f
 ür die Gefl
 üchteten aus der Ukraine einen Betrag von 1,5 Milliarden Euro,
- ➤ ab dem Jahr 2023 jährlich mit einer allgemeinen flüchtlingsbezogenen Pauschale in Höhe von 1,25 Milliarden Euro für die Kosten im Zusammenhang mit denjenigen, die aus anderen Staaten nach Deutschland kommen.

 Diese Pauschale löst die bisherigen Pauschalen, insbesondere für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, ab.
- ➤ Die finanzielle Unterstützung des Bundes soll auch den Kommunen zugutekommen.

Über die weitere Entwicklung werden Bund und Länder Ostern 2023 sprechen.

2. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet das Folgendes:

Die vorgenannten Pauschalen werden den Ländern über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt (Vorwegabzug zugunsten der Länder im Rahmen des Finanzausgleichgesetzes). Der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen (Einwohneranteil) beträgt rd. 21,54 Prozent. Danach ergeben sich folgende Einnahmen für das Land Nordrhein-Westfalen:

- > 323,1 Mio. EUR im Jahr 2022 für flüchtlingsbezogene Ausgaben,
- ➤ 323,1 Mio. EUR einmalig im Jahr 2023 für Flüchtlinge aus der Ukraine.
- ➤ 269,25 Mio. EUR als allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale ab dem Jahr 2023 dauerhaft unter Ablösung sonstiger Bundesmitfinanzierungen.

Diese letztgenannte Mehreinnahme führt zu einer Mindereinnahme bei der bereits etatisierten finanziellen Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ab dem Jahr 2023 in Höhe von den bisher veranschlagten **75,4 Mio. EUR**, so dass sich die zusätzlichen Einnahmen auf **193,85 Mio. EUR** belaufen.

Verausgabung der zusätzlichen vom Bund zur Verfügung gestellten Einnahmen des Landes im Jahr 2022 (323,1 Mio. Euro)

Das Land und die Kommunen sind durch die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Flucht und Migration gleichermaßen gefordert. Sie leisten seit Beginn des russischen Angriffs – häufig unterstützt durch die Zivilgesellschaft – einen großen Beitrag zu Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Geflüchteten aus der Ukraine. Die Anstrengungen von Land und Kommunen belasten den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte enorm und stellen diese vor große Herausforderungen. Die bereits geleisteten und noch entstehenden Ausgaben des Landes und der Kommunen sind klar sichtbar und deutliche Zeichen von Solidarität und Unterstützung der Flüchtlinge. Angesichts der gemeinsamen Anstrengungen und Lasten muss dem Land und den Kommunen in gleicher Weise die finanzielle Unterstützung des Bundes zugutekommen:

➤ Die Hälfte der Bundesmittel leitet das Land an die Kommunen in pauschalierter Form weiter. Eine überjährige Verwendung wird von Seiten des Landes sichergestellt.

Hinsichtlich der Verteilung des auf die Kommunen entfallenden Anteils der Bundesmittel für 2022 wird auf die Ausführungen in der Vorlage des Ministeriums der Finanzen vom 13. Dezember 2022 (Landtagsvorlage 18/585) verwiesen.

➤ Die andere Hälfte der Bundesbeteiligung verbleibt im Landeshaushalt und finanziert dort die flüchtlingsbezogenen Landesausgaben.

Im Jahr 2022 kann nur eine Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses für die Bundesbeteiligung des Jahres 2022 eingeholt werden. Die oben angeführten Maßnahmen, die das Jahr 2023 betreffen, können erst im Jahr 2023 umgesetzt werden.

Gemäß § 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2022 wird das Ministerium der Finanzen die für die Verausgabung der Bundesmittel erforderlichen Haushaltstitel, sofern diese noch nicht vorhanden sind, einrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcus Optendrenk